

## **Renaturierung des Stippbachs in Sinn;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

HessenForst (Forstamt Wetzlar) beabsichtigt am Stippbach im Gemeindegebiet von Sinn die Renaturierung einer Fließstrecke von ca. 200 m. Das Vorhaben umfasst die Anlage von zwei Hochflutmulden mit wechselnden Böschungsneigungen und Einbau von Strukturelementen. Die Maßnahmen befindet sich innerhalb des Oberflächenwasserkörpers „Dill“.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig machen.

Die beabsichtigte Renaturierungsmaßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Punkt 13.18.1 bzw. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlüssigen Prüfung ergeben:

Die Renaturierung des Stippbaches ist ein Vorhaben zum Erreichen des guten ökologischen Gewässerzustandes nach der EU-WRRL und ergänzt bereits umgesetzte Renaturierungsmaßnahmen an Gewässerabschnitten im Oberflächenwasserkörper „Dill“. Der Planungsraum liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (5316-402).

Die Umsetzung der Renaturierungsplanung ist nach § 14 BNatSchG mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase aber nur von kurzer Dauer.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird und die Baustelle weitestgehend über bereits bestehende Wege erreicht werden kann.

Im Renaturierungsabschnitt sind Ufergehölze als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden, die punktuell beseitigt und als Totholz im Rahmen der Renaturierung weiterverwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Ufergehölzbestand in relativ kurzer Zeit neu entwickeln und eine langfristige Artenanreicherung eintreten wird.

Durch die Maßnahmen soll die Entwicklung naturnaher Strukturen initiiert und verbessert werden. Sie sollen die eigendynamischen Gewässerprozesse anstoßen und unterstützen. Außerdem führen sie zur Verbesserung der Strukturgüte sowie die Vergrößerung des Retentionsraumes.

Die Maßnahmen führen mittelfristig zu einem weitgehend naturnahen Zustand des derzeit aufgrund seines kleinen Einzugsgebiets < 10 km<sup>2</sup> mit Abweichungsklassen 0 bewerteten Stippbachs im Gemeindegebiet von Sinn. Die Maßnahmen befinden sich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Durch eine naturnahe Umgestaltung des Gewässers sind nach Umsetzung der Maßnahmen positive Auswirkungen auf die überwiegenden Schutzgüter zu erwarten.

Wetzlar, den 27.02.2020

**Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises**